

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021
bezüglich der Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten
der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behin-
derungen sowie der Altenheime**

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 Nr. 40-530, bezüglich der Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime im Landkreis Kronach in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird hiermit ab dem 31.05.2021, 00:00 Uhr aufgehoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 wurde aufgrund der damaligen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 für die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime im Landkreis Kronach eine Anordnung zur zweimaligen Testung pro Woche angeordnet.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Da im Landkreis Kronach seit dem 24.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschritten hat, wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 mit Wirkung ab dem 31.05.2021, 00:00 Uhr, aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3 und 28 a in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 28.05.2021
Landratsamt

gez.

Schaller
Regierungsdirektor